

## Beschluss über den Erlass der 10. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Fachdienst Allgemeine Verwaltung	22.06.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Ratsversammlung (Entscheidung)	26.06.2023

### **Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten**

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein  
Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

### **Ziel der Vorlage**

### **Beschlussvorschlag**

Es wird beschlossen, die Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 03.06.2013 durch die 10. Nachtragssatzung in der Fassung der Anlage 1 zur Drucksache VO/2023/091-1 zu ändern.

**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein**  
**Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein**

**1. Zuständigkeit**

Die Ratsversammlung entscheidet gemäß § 28 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein unter anderem über die Änderungen von Satzungen.

**2. Sachdarstellung**

Artikel I - § 8

Aufgrund des Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2023 hat sich die Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung von 31 (gesetzliche Anzahl gem. § 8 GKWG) auf 40 erhöht. Grund sind 9 hinzu gekommene Ausgleichsmandate.

Als Ergebnis einer interfraktionellen Abstimmung soll die Zahl der Ausschussmitglieder von 11 auf 13 angehoben werden. Die Erhöhung der Mitgliederzahl soll den zusätzlichen Ratsmitgliedern und neu hinzu gekommenen Fraktionen Rechnung tragen. Außerdem werden die Zuständigkeiten und Bezeichnungen mehrerer Ausschüsse angepasst.

Artikel V - § 17

Es erfolgte eine vollständige Überarbeitung in Anlehnung an die derzeit gültige Mustersatzung.

Artikel VI - § 18

Aufgrund eines Hinweises aus dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wurde die Bezugsadresse konkretisiert.

Die Änderungen sind der beigefügten Synopse (Anlage 2) zu entnehmen.

Die Änderungen in den Artikeln II, III und IV sind lediglich redaktioneller Art (Ergänzung bzw. Streichung von Gesetzesartikeln) und wurden in der Synopse nicht gesondert erläutert.

**3. Finanzielle Auswirkungen**

Der finanzielle Aufwand für Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen und Fraktionszuschüsse erhöht sich nach der Kommunalwahl von TEUR 163 aus dem Jahr 2022 auf TEUR 185 pro Jahr.

**Anlagen**

- |    |                            |              |
|----|----------------------------|--------------|
| 1. | Anlage 1: Nachtragssatzung | (öffentlich) |
| 2. | Anlage 2: Synopse          | (öffentlich) |

**10. Nachtragssatzung  
zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig  
vom 3. Juni 2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 26.06.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende 10. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

13 Ratsfrauen und Ratsherren, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

nach § 45 b GO und übertragene Aufgaben nach § 11 dieser Satzung.

**b) Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Stadtplanung, Bauangelegenheiten, Klimaschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

**c) Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten

**d) Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss**

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Kulturangelegenheiten, Erwachsenenbildung, Tourismus, Büchereiwesen

**e) Schul-, Jugend- und Sportausschuss**

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schulen, Kinderbetreuung, Jugendförderung, Spielplätze und -anlagen, Sport- und Freizeitstätten, Sportförderung

**f) Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltdienste**

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -

In die Ausschüsse zu b) bis f) können bis zu 6 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der Mitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, gewählt werden. Ausschussmitglieder, die Mitglied der Ratsversammlung sind, können auch durch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, vertreten werden. § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist zu beachten.

**Artikel II**

§ 10 erhält folgende Änderung in der Überschrift  
Die zugesetzten Gesetzesartikel 96d und 95f GO werden gestrichen.

**Artikel III**

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO SH sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit eine Beteiligung von 30 % und max. 25.000,- € nicht überschritten wird.

**Artikel IV**

§ 16 erhält folgende Fassung in der Überschrift:

§ 16 Verpflichtungserklärungen (§§ 56 und 64 GO)

**Artikel V**

§ 17 erhält folgende Fassung:

Verarbeitung personenbezogener Daten  
(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern und E-Mailadressen sowie Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift, Kontoverbindung und Steuer-ID bzw. Steuernummer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Dies erfolgt gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **Artikel VI**

§ 18 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Es ist im Internet unter der Internetseite '<http://www.schleswig.de>' abrufbar und im Rathaus der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, erhältlich.

Diese Satzung tritt am 26.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom xx.xx.2023, Aktenzeichen xxx, erteilt.

Schleswig, xx.xx.2023

gez.

L. S.

**Stephan Dose**

Bürgermeister

**Hauptsatzung der Stadt Schleswig  
vom 23. November 2020**

**beabsichtigte Änderungen  
(Änderungen sind rot dargestellt)**

**§ 8**

**Ständige Ausschüsse**

(§§ 16a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Hauptausschuss**

*Zusammensetzung:*

11 Ratsfrauen und Ratsherren, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

*Aufgabengebiet:*

nach § 45 b GO und übertragene Aufgaben nach § 11 dieser Satzung.

**b) Bau- und Umweltausschuss**

*Zusammensetzung:*

11 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Stadtplanung, Bauangelegenheiten, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

**§ 8**

**Ständige Ausschüsse**

(§§ 16a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Hauptausschuss**

*Zusammensetzung:*

**13** Ratsfrauen und Ratsherren, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

*Aufgabengebiet:*

nach § 45 b GO und übertragene Aufgaben nach § 11 dieser Satzung.

**b) Bau-, **Klimaschutz**- und Umweltausschuss**

*Zusammensetzung:*

**13** Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Stadtplanung, Bauangelegenheiten, **Klimaschutz**, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

**c) Finanzausschuss**

*Zusammensetzung:*

11 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten

**d) Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss**

*Zusammensetzung:*

11 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Kulturangelegenheiten, Erwachsenenbildung, Sport- und Freizeitstätten, Sportförderung, Tourismus, Büchereiwesen

**e) Schul-, Jugend- und Sozialausschuss**

*Zusammensetzung:*

11 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Schulen, Kinderbetreuung, Jugendförderung, Spielplätze und -anlagen, Sozialwesen

**c) Finanzausschuss**

*Zusammensetzung:*

13 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten

**d) Sozial-, Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss**

*Zusammensetzung:*

13 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Sozialwesen, Kulturangelegenheiten, Erwachsenenbildung, ~~Sport- und Freizeitstätten, Sportförderung,~~ Tourismus, Büchereiwesen

**e) Schul-, Jugend- und Sportausschuss**

*Zusammensetzung:*

13 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Schulen, Kinderbetreuung, Jugendförderung, Spielplätze und -anlagen, ~~Sozialwesen, Sport- und Freizeitstätten, Sportförderung,~~

#### f) Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltdienste

*Zusammensetzung:*

11 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -,

Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -

In die Ausschüsse zu b) bis f) können bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der Mitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, gewählt werden. Ausschussmitglieder, die Mitglied der Ratsversammlung sind, können auch durch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, vertreten werden. § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist zu beachten.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

#### § 17

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)**

(1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Stadt Namen, Anschrift, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

#### f) Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltdienste

*Zusammensetzung:*

13 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -,

Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -

In die Ausschüsse zu b) bis f) können bis zu 6 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der Mitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, gewählt werden. Ausschussmitglieder, die Mitglied der Ratsversammlung sind, können auch durch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, vertreten werden. § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist zu beachten.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

#### § 17

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)**

(1) Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern und E-Mailadressen sowie Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift, Kontoverbindung und Steuer-ID bzw. Steuernummer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a

## § 18

### Veröffentlichungen (§ 6 Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Schleswig werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Schleswig veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung "Amtsblatt für die Stadt Schleswig" und erscheint bei Bedarf. Es ist im Internet unter der Internetseite <http://www.schleswig.de> abrufbar und bei der Stadt Schleswig erhältlich. In folgenden Zeitungen wird auf sein Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teiles hingewiesen: a) "Schleswiger Nachrichten", b) "Flensburg Avis".
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 30 Tage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt sind zusätzlich im Internet unter der Internetseite "http://www.schleswig.de" abrufbar. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt hingewiesen.

Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Dies erfolgt gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 18

### Veröffentlichungen (§ 6 Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Schleswig werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Schleswig veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung "Amtsblatt für die Stadt Schleswig" und erscheint bei Bedarf. Es ist im Internet unter der Internetseite <http://www.schleswig.de> abrufbar und **bei-im Rathaus** der Stadt Schleswig, **Rathausmarkt 1**, erhältlich. In folgenden Zeitungen wird auf sein Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teiles hingewiesen: a) "Schleswiger Nachrichten", b) "Flensburg Avis".
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 30 Tage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt sind zusätzlich im Internet unter der Internetseite "http://www.schleswig.de" abrufbar. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt hingewiesen.